

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 3. Januar 1958

VI B/1 - BL 1118 c - 230/57

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Vertrags- und gesetzwidrige Fortdauer von Wohnungs-
beschlagnahmen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
- Drucksache 11 -

Die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD beantworte ich namens der Bundesregierung im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, den Herren Bundesministern des Innern, der Justiz, für Verteidigung, für Wohnungsbau und für wirtschaftlichen Besitz des Bundes wie folgt:

1. Die Schwierigkeiten in dem Falle der Erbgemeinschaft Bastian/Hess in Trier sind insbesondere darauf zurückzuführen, daß eine Diskrepanz zwischen den Vorschriften des Artikels 48 Abs. 2 des Truppenvertrages und des § 85 des Bundesleistungsgesetzes besteht. Bei der Festsetzung der Fristen des § 85 des Bundesleistungsgesetzes, insbesondere bei der Begrenzung der Frist für die weitere Inanspruchnahme von Wohnungen auf die Zeit bis zum 30. September 1957, ist von verschiedenen Bundesressorts bei den Verhandlungen in den Bundestagsausschüssen mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß es zu Schwierigkeiten kommen müsse, wenn die Frist des § 85 so kurz gewählt werden würde. Trotzdem ist es zu der jetzt geltenden Fassung des § 85 des Bundesleistungsgesetzes gekommen.

Die Bundesregierung hat versucht, durch praktische Maßnahmen die Schwierigkeiten, welche sich aus der erwähnten Diskrepanz ergeben, auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Ihre völlige Beseitigung hängt jedoch nicht nur von dem Willen der Bundesregierung, sondern auch von dem guten Willen der betroffenen Grundstückseigentümer und einem Entgegenkommen der zuständigen Behörden der Stationierungsstreitkräfte ab. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen sich auch in Zukunft noch Schwierigkeiten ergeben können. Die Bundesregierung würde sich alsdann im Einvernehmen mit den Botschaften und Hauptquartieren der Entsendestaaten bemühen, solche Schwierigkeiten durch praktische Maßnahmen zu beheben.

Im übrigen darf auf die Beantwortung von Frage 4 (vgl. weiter unten 4.) hingewiesen werden. Über die dort genannten Maßnahmen hinaus hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, die Mieten bis zur Höchstgrenze des preisrechtlich Zulässigen zu erhöhen. Sie ist weiter bereit, Wohngrundstücke, die von den Stationierungstreitkräften noch über den 30. September 1957 hinaus benötigt werden, anzukaufen, wenn der Grundstückseigentümer das wünscht. Die Bundesregierung hat sich ferner in wiederholten Verhandlungen mit den Stationierungstreitkräften dafür eingesetzt, eine Beschränkung des in Anspruch genommenen Wohnraums auf ein Mindestmaß zu erreichen. Sie hat auch um aktive Mithilfe der Stationierungstreitkräfte bei der Beseitigung der sich aus der Diskrepanz zwischen den Bestimmungen des Artikels 48 Abs. 2 des Truppenvertrages und des § 85 des Bundesleistungsgesetzes ergebenden Schwierigkeiten gebeten. Es darf z. B. in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die amerikanischen Streitkräfte sich bereit erklärt haben, Schwierigkeiten, die sich im Raume Buchschlag/Neu-Isenburg (Hessen) ergeben haben, dadurch beseitigen zu helfen, daß sie einen Ringtausch zwischen Angehörigen ihrer Armee und ihrer Luftstreitkräfte durchführen [vgl. auch 4. a)].

2. Die Bundesregierung hat den Behörden keine Empfehlungen im Sinne der Frage 2 gegeben. Sie konnte dies auch gar nicht tun, da sich die der Bundesregierung bekannten Klagen der Eigentümer nicht gegen die Bundesrepublik, sondern gegen Angehörige der amerikanischen Streitkräfte richten.

3. Die Bundesregierung hat nur die unter 1. und 4. genannten Maßnahmen getroffen.

4.
a) Über die von der Bundesregierung bereits im Jahre 1950 eingeleiteten Maßnahmen, die eine alsbaldige Freimachung der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen des Altbestandes zum Ziele hatten, ist der Deutsche Bundestag laufend unterrichtet worden. Ich darf hierzu auf meine Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD betr. Freimachung von beschlagnahmten Wohn- und Geschäftsräumen - Drucksachen 2079, 2290 der 2. Wahlperiode - und auf mein als Drucksache 2680 der 2. Wahlperiode veröffentlichtes Schreiben vom 11. September 1956 hinweisen. In dem Schreiben vom 11. September 1956 sind die Gründe, welche zu der Auflegung eines Schlußfreimachungsprogramms geführt haben, ausführlich dargelegt worden. Im übrigen werden mehreren Ausschüssen des Deutschen Bundestages laufend die monatlichen Übersichten über die Zahl der im Bundesgebiet und in Berlin von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen des Altbestandes übersandt.

Während Mitte des Jahres 1952 noch rd. 60 000 Wohnungen privater Eigentümer von den Stationierungsstreitkräften in Anspruch genommen waren, hatte sich die Zahl der in Anspruch genommenen Wohnungen insgesamt am 1. November 1956 auf 10 641 Wohnungen (ohne die sogenannten Altwohnungen des Bundes und die unter § 85 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes fallenden Wohnungen) vermindert.

Hierbei handelte es sich um

6 201 WE *)	im Eigentum von natürlichen Personen
3 102 WE	im Eigentum juristischer Personen des Privatrechts
<u>1 338 WE</u>	im Eigentum der öffentlichen Hand
<u>10 641 WE</u>	

Innerhalb eines Jahres, d. h. in der Zeit vom 1. November 1956 bis zum 31. Oktober 1957, konnten von den vorgenannten 10 641 Wohnungen insgesamt 8 650 Wohnungen freigemacht werden. Am 1. November 1957 waren demnach nur noch 1 991 Wohnungen, und zwar

725 WE	im Eigentum von natürlichen Personen
545 WE	im Eigentum juristischer Personen des Privatrechts
721 WE	im Eigentum der öffentlichen Hand und von Bundesgesellschaften
<u>1 991 WE</u>	

von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommen.

Nach den Angaben der Herren Länderfinanzminister ist damit zu rechnen, daß von den vorstehend genannten 1 270 Fällen in Anspruch genommener Wohnungen der privaten Hand (725 WE und 545 WE) rd. 200 Fälle durch Anmietung oder Ankauf gelöst werden können. Die Freimachung der dann noch verbleibenden 1 070 Wohnungen wird - soweit nicht noch eine ersatzlose Freigabe in Aussicht genommen ist - im Zuge der noch laufenden Ersatzwohnungsbauprogramme erfolgen. Die eingeleiteten Maßnahmen werden die Freimachung aller dieser noch in Anspruch genommenen Wohnungen ermöglichen.

Die im Land Hessen infolge einer massierten Inanspruchnahme von Wohnungen in Buchschlag und Neu-Isenburg (Flugplatz Rhein-Main) entstandenen Schwierigkeiten werden voraussichtlich im Laufe des Monats Januar 1958 ausgeräumt werden können. Die Amerikanische Botschaft und die Hauptquartiere der amerikanischen Streitkräfte haben sich auf einen deutschen Vorschlag hin bereit erklärt, im Wege des Ringtausches 72 amerikanische Familien nach Wetzlar umzusetzen und in diesem Zusammenhang eine gleiche Anzahl privater Wohnungen in Buchschlag und Neu-Isenburg freizugeben.

*) = Wohnungseinheiten

b) Der Grund dafür, daß die Durchführung der im Rahmen des Schlußfreimachungsprogramms erforderlich gewordenen Ersatzbauprogramme innerhalb der für die Anschlußinanspruchnahme von Wohnungen gesetzten Frist (30. September 1957) nicht möglich war, liegt insbesondere darin, daß es zahlreicher und langwieriger Verhandlungen mit den ausländischen Streitkräften bedurfte, um Klarheit über den in den einzelnen Standorten voraussichtlich noch bestehenden Wohnungsbedarf zu erhalten. Da die ausländischen Streitkräfte im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bundeswehr die Neugliederung ihrer Stationierungsbereiche eingeleitet hatten, erklärten sie sich bis in das Jahr 1957 hinein außerstande, den neuen Wohnungsbedarf für die einzelnen Standorte genau anzugeben. Es war daher nur unter größten Schwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen möglich, die Planungen der Ersatzbaumaßnahmen den einzelnen Bedürfnissen der Streitkräfte anzupassen. Da weitere Erschwernisse insbesondere bei der Landbeschaffung für Ersatzbauvorhaben auftraten, war es bedauerlicherweise innerhalb der kurzen Frist von etwa einem Jahr nicht möglich, die Ersatzbauvorhaben rechtzeitig fertigzustellen und damit die Freigabe aller Wohnungen bis zum 30. September 1957 zu ermöglichen. Auf diese Gefahr haben, wie unter 1. bereits erwähnt, das Bundesministerium der Finanzen und andere Bundesressorts in den Schlußberatungen des Bundestages über den Entwurf des Bundesleistungsgesetzes wiederholt nachdrücklichst hingewiesen und darum gebeten, von der Bestimmung einer zu kurzen Frist für die Anschlußinanspruchnahme von Wohnungen abzusehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß seitens der Bundesregierung alles getan worden ist, was unter den gegebenen Umständen nur irgendwie möglich war. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß sich die auf Landesebene zuständigen deutschen Behörden, insbesondere die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder, ebenfalls mit äußerstem Nachdruck für die Durchführung der im Rahmen des Schlußfreimachungsprogramms erforderlichen Maßnahmen eingesetzt haben.

c) Die restlose Freimachung der am 1. November 1957 noch in Anspruch genommenen 1270 Wohnungen der privaten Hand und auch der 721 Wohnungen der öffentlichen Hand wird im Laufe des Jahres 1958 erfolgen.

Auf Grund des Standes der in Durchführung befindlichen Ersatzbauvorhaben sowie unter Berücksichtigung der sonstigen Freimachungsmaßnahmen (z. B. Anmietung, Anpachtung) ist damit zu rechnen, daß die Zahl der noch in Anspruch genommenen 1270 Wohnungen privater Eigentümer bis Ende 1957 auf etwa 950 Wohnungen und bis Ende März 1958 auf rd. 600 Wohnungen absinken wird. Ein Termin, bis zu dem die letzte Wohnung freigemacht sein wird, kann jedoch derzeit

noch nicht genannt werden, da sich einige Ersatzbauvorhaben auf Grund der unter b) erwähnten Schwierigkeiten noch in der Planung befinden.

5. Nach Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 des Truppenvertrages in Verbindung mit Absprachen zwischen dem Herrn Bundesminister der Justiz und den Behörden der amerikanischen Streitkräfte sind Zustellungen an Mitglieder dieser Streitkräfte über das Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte für Europa in Heidelberg zu leiten. Bezüglich der Zustellungen in den Räumungsprozessen gegen die Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte hat die Bundesregierung die amerikanischen Behörden auf ihre bestehenden Verpflichtungen mit Erfolg hingewiesen. [Das im Truppenvertrag vorgesehene Zustellungsverfahren war nicht mehr erforderlich, nachdem sich für die beklagten Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte ein Rechtsanwalt bei den zuständigen Gerichten als Prozeßvertreter gemeldet hatte. Diesem Rechtsanwalt sind die Räumungsklagen unmittelbar zugestellt worden.

In Vertretung

Hartmann